

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 19/1933 (1933)

Artikel: Kanton Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-34583>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze, Verordnungen, Reglemente, Lehrpläne etc.

I. Kanton Zürich.

1. Allgemeines.

- 1. Neueinteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden, sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen [Abänderung der Verordnung vom 12. November 1928 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919].** (Vom 3. Oktober 1932.)

Wichtigste Bestimmungen: Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt nach dieser Abänderung jedes zweite Jahr, erstmals im Jahre 1932 mit Wirkung vom 1. Januar 1933 an. — (Folgt Einteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden und der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen.) — Die staatlichen Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer, der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule, sowie der Lehrkräfte an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind vom 1. Januar 1933 an nach den vorstehenden Klassen zu berechnen und auszurichten. — Die Neuordnung der Zuerkennung außerordentlicher Besoldungszulagen an Volksschullehrer auf 1. Mai 1933 bleibt vorbehalten. — Vom Jahre 1933 an werden auch die in § 1 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919) aufgeführten Staatsbeiträge für das Volksschulwesen nach der neuen Klasseneinteilung berechnet.

Siehe überdies I. Teil: Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Zürich

2. Fortbildungsschule.

- 2. Organisation und Lehrplan für die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich.** (Vom 1. März 1932.) [Provisorisch.]

Siehe I. Teil: Die Arbeit der Kantone etc., Abschnitt Zürich.

- 3. Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.** (Vom 3. Mai 1932.)

I. Allgemeines.

§ 1. Der Kanton leistet den Fortbildungsschulkreisen Beiträge nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit.

§ 2. Die Berechnung der Staatsbeiträge erfolgt auf Grund der Einteilung in Beitragsklassen der Primar- und Sekundarschulgemeinden, welche die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule durchführen. Bei zusammengesetzten Kreisen wird in der Regel die Beitragsklasse des Ortes berücksichtigt, an dem die Mehrzahl der obligatorischen Kurse stattfindet.

§ 3. Die Schulpfleger reichen die Beitragsgesuche für das abgelaufene Schul- oder Kalenderjahr jeweilen bis Ende April oder Ende Februar dem kantonalen Fortbildungsschulinspektorat ein.

Schulhafte Verzögerung der Einreichung eines Beitragsgesuches hat den ganzen oder teilweisen Entzug des Beitrages zur Folge.

§ 4. Die Beitragsgesuche umfassen die Zusammenstellung der Ausgaben der Schulkreise und allfälliger Einnahmen aus dem Verkaufe von Lehrmitteln, Schulmaterialien und Arbeiten; die im Rechnungsjahr bezogenen Staatsbeiträge sind nicht aufzuführen. Soweit tunlich, erfolgt die Zusammenstellung auf einem für diesen Zweck bestimmten Formular.

Den Beitragsgesuchen sind die Rechnungsbelege im Original oder in beglaubigter Abschrift beizugeben.

§ 5. Leistungen der Schulkreise unter dem Betrage von Fr. 50.— werden nicht berücksichtigt.

§ 6. Die Staatsbeiträge werden in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt.

II. Bestimmungen über Lehrmittel und Schulmaterial für obligatorische Kurse.

§ 7. Für die Schülerinnen ist der Unterricht unentgeltlich. Die allgemeinen und die individuellen Lehrmittel, sowie das Arbeitsmaterial werden ihnen kostenlos zur Verfügung gestellt.

An die Ausgaben für allgemeine Lehrmittel nach § 22 des Gesetzes (Herde, Boiler, Koch- und Tischgeschirr, Nähmaschinen, Tabellen usw.) zahlt der Bund einen Beitrag nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen.

An individuelle Lehrmittel, die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt worden sind, sowie an das Schulmaterial (Lebensmittel, Hauswirtschafts- und Handarbeitsmaterial) leistet der Kanton Beiträge je nach der Einreichung der Schulkreise in die Beitragsklassen von 7,5 bis 75 Prozent nach Maßgabe des § 6 der Verordnung vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates an das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919.

Die Erziehungsdirektion veröffentlicht die anrechenbaren Höchstbeträge für das Schulmaterial im Amtlichen Schulblatt.

§ 8. Ein Lehrmittel wird der nämlichen Schülerin nur ein Mal unentgeltlich abgegeben.

Die Lehrkräfte halten die Schülerinnen an, den Lehrmitteln als anvertrautem Gemeindegut Sorge zu tragen und von den Schulmaterialien sparsamen Gebrauch zu machen.

In Verbindung mit der Lehrkraft nimmt der Schulverwalter oder ein anderes Mitglied der Schulpflege oder der hauswirtschaftlichen Kommission mindestens ein Mal im Jahr eine Kontrolle der Instandhaltung der Lehrmittel vor. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung der Lehrmittel, sowie für verlorene Lehrmittel haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Unsaubere und stark beschädigte Lehrmittel sind dem Gebrauch zu entziehen.

§ 9. Die Schulpflegen können die Lehrmittel nach Ablauf der Benützungsdauer den Schülerinnen unentgeltlich oder gegen Entschädigung überlassen oder zurückziehen.

Die Einnahmen der Schulkassen aus dem Verkaufe von Lehrmitteln usw. sind in dem Gesuch um einen Staatsbeitrag aufzuführen.

§ 10. Das Arbeitsmaterial für den Handarbeitsunterricht ist den Schülerinnen von den Fortbildungsschulkreisen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Schulkreise erhalten Staatsbeiträge an die Kosten des Materials zu den Lehrgegenständen, die von der Erziehungsdirektion auf Antrag des kantonalen Fortbildungsschulinspektorate bezeichnet und im Amtlichen Schulblatte bekanntgegeben worden sind.

§ 11. Die im Handarbeitsunterricht angefertigten Lehrgegenstände sind den Schülerinnen nach Schluß des Schuljahres unentgeltlich zu überlassen. Die Gemeinden können den Mädchen die neben den Lehrgegenständen angefertigten Gegenstände, die für die Subventionierung außer Betracht fallen, unentgeltlich oder gegen Bezahlung des Arbeitsmaterials abgeben.

§ 12. Das Fortbildungsschulinspektorat prüft die Gesuche der Schulpflegen für Verabreichung von Staatsbeiträgen an die individuellen Lehrmittel, sowie die Schul- und Arbeitsmaterialien, und stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über die Ansetzung der Staatsbeiträge.

III. Bauliche Einrichtungen.

§ 13. An die Kosten für Neu- und Erweiterungsbauten, für Hauptreparaturen von Lokalitäten, die dauernd und ausschließlich dem hauswirtschaftlichen Unterricht dienen, sowie an deren Einrichtung, soweit sie nicht vom Bunde subventionsberechtigt sind, zahlt der Kanton Beiträge von 5 bis 50 Prozent gemäß den An-

sätzen in § 6 der Verordnung über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 (vom 12. November 1928, abgeändert am 13. Oktober 1930).

§ 14. Für Neubauten und Umbauten, sowie für Hauptreparaturen ist vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Ist die Genehmigung nicht nachgesucht worden, so kann die staatliche Leistung gekürzt werden.

An bauliche Ausgaben, die lediglich den gewöhnlichen Gebäudeunterhalt betreffen, werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 15. Den Gesuchen um Genehmigung von Schulhaus-Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen sind im Doppel beizugeben: das Bauprogramm, die von der Schulgemeinde oder vom Schulkreis genehmigten Baupläne im Maßstab 1:100 und der Kostenvorschlag, sowie ein Baubeschrieb, enthaltend die Angaben über die gewählten Baumaterialien und Konstruktionen, über die Art des inneren Ausbaues, über die Fensterfläche im Verhältnis zur Bodenfläche; in den GrundrisSEN ist die Bestimmung der Räume anzugeben.

§ 16. Als Hauptreparaturen oder Umbauten mit Anspruch auf einen Staatsbeitrag gelten:

1. Vollständige Erneuerung des äußern Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume;
2. vollständiger Umbau- oder Einrichtung der Abort-, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage;
3. Installation der Beleuchtungs- und Badeeinrichtung;
4. Umbau des Treppenhauses oder des Daches;
5. vollständige Erneuerung der Zimmerböden;
6. Einrichtung von Sammlungs- und Demonstrationszimmern, Handarbeits- und Hauswirtschaftsräumen und Schulküchen (soweit sie nicht vom Bunde subventioniert werden);
7. wesentliche Änderung der inneren Einteilung des Gebäudes.

Den Gemeinden steht frei, eine von der Erziehungsdirektion genehmigte Hauptreparatur in einem Jahr auszuführen oder auf zwei oder mehr Jahre zu verteilen.

§ 17. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt durch den Regierungsrat auf das Gutachten der Baudirektion und nach Anhörung des kantonalen Fortbildungsschulinspektors auf den Antrag der Erziehungsdirektion.

§ 18. Bei der Festsetzung des Staatsbeitrages an Neubauten kommen in Abzug:

1. Erwerbung von Land, soweit es nicht als Bauplatz benutzt wird;
2. Erstellung von Lehrerwohnungen und von Räumlichkeiten, die für andere als Schulzwecke bestimmt sind, gemäß den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungs-werten;
3. Zufahrtstraßen;
4. Gratifikationen, Trinkgelder, Aufrichte und Einweihung des Schulhauses;
5. luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
6. der festgestellte Wert (oder Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit sie nicht öffentlichen Schulzwecken dienen;
7. Geschenke und Legate;
8. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern oder unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden;
9. während der Bauperiode bezahlte Kapital- und Landzinse.

§ 19. Die Höhe des Staatsbeitrages bestimmt sich nach der im Jahr der Fertigstellung und des Rechnungsabschlusses gültigen Einteilung der Gemeinden oder Schulkreise in Beitragsklassen. Vorbehalten bleiben Zusicherungen des Regierungsrates auf Antrag der Erziehungsdirektion bei Anlaß der Plangenehmigung.

IV. Besoldungen der Lehrkräfte an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule.

§ 20. Die Besoldung der Lehrkräfte setzt sich zusammen aus dem Grundgehalt und den Zulagen des Staates und der Gemeinden.

Die Lehrkräfte für obligatorische Kurse beziehen für die wöchentliche Jahresstunde ein Grundgehalt von Fr. 140.— und eine Dienstalterszulage von Fr. 5.— bis Fr. 50.—, beginnend mit dem zweiten Dienstjahr bei jährlicher Steigerung um Fr. 5.—.

Dazu kommen die von den Schulkreisen gewährten Ortszu-lagen und Entschädigungen für Fahrtauslagen an Lehrkräfte, die infolge ihrer Anstellungsverhältnisse nicht am Schulort wohnen können.

§ 21. Der Staat entrichtet für die wöchentliche Jahresstunde an das Grundgehalt der Lehrkräfte in den Fortbildungsschulkreisen der 1. bis 4. Beitragsklassen Fr. 80.—, der 5. bis 8. Beitragsklassen Fr. 70.—, der 9. bis 12. Beitragsklassen Fr. 60.— und der 13. bis 16. Beitragsklassen Fr. 50.—. Ferner übernimmt der Staat zwei Drittel der in § 20 erwähnten Dienstalterszulagen. Der andere Drittel, der als Bundesbeitrag von den Schulkreisen erhältlich gemacht werden kann, ist von diesen auszurichten.

§ 22. Die wöchentliche Stundenzahl der Lehrkräfte im Hauptamt soll in der Regel 24 nicht überschreiten.

Für Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen, die zugleich Unterricht an der Volksschule erteilen, soll die gesamte wöchentliche Unterrichtszeit im Jahresdurchschnitt in der Regel höchstens 24 Stunden betragen.

§ 23. Die Ausrichtung der Besoldungen für Semester- und Jahreskurse hat von Kanton und Gemeinde monatlich zu erfolgen.

§ 24. Lehrkräfte, die auf Beginn des Schuljahres oder des Winterhalbjahres an eine Stelle gewählt werden, beziehen die Besoldung vom 1. Mai oder 1. November an. Bei ihrem Rücktritt auf Schluß des Sommer- oder Winterhalbjahres ist ihnen die Besoldung bis 31. Oktober oder 30. April auszurichten.

§ 25. Wird eine Lehrkraft auf Beginn eines Schulhalbjahres als Verweser an eine Schule abgeordnet, so gilt für die Berechnung der Besoldung der 1. Mai oder 1. November als Beginn und der 31. Oktober oder 30. April als Schluß des Schulhalbjahres.

Lehrkräfte, die der Erziehungsrat innerhalb des letzten Schulquartals als Verweser an eine Schule abordnet, werden in der Dauer der Besoldung den Vikaren gleichgestellt.

§ 26. Bei der Berechnung der Dienstalterszulagen zählen die Dienstjahre mit, die an einer öffentlichen Schule des Kantons oder an einer vom Kanton unterstützten zürcherischen Erziehungsanstalt verbracht worden sind.

Der Erziehungsrat ist berechtigt, auch anderen Schuldienst ganz oder teilweise anzurechnen.

§ 27. Die Lehrer sorgen durch einen sorgfältig vorbereiteten Unterricht für möglichste Förderung der Schülerinnen. Sie haben sich über Unterrichtsstoff, Lehrmittel und Methode auf dem laufenden zu halten und für ihre Weiterbildung besorgt zu sein.

Die vollbeschäftigte Lehrkräfte sind verpflichtet, ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst ihres Lehramtes zu stellen.

Ohne Bewilligung des Erziehungsrates dürfen sie weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine Nebenbeschäftigung betreiben, die mit einem Einkommen verbunden oder zeitraubend ist. Ausgenommen ist eine Betätigung zu erzieherischen Zwecken.

Die Bewilligung wird versagt, wenn die Stelle oder Nebenbeschäftigung dem Lehramte nicht angemessen ist oder die Tätigkeit der Lehrkraft zum Schaden der Schule in Anspruch nimmt.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen und auch eine außeramtliche Betätigung zu erzieherischen Zwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

V. Fürsorge bei Krankheit, Rückritt oder Hinschied.

1. Vikariate.

a) Vikariate wegen Krankheit und Unfall.

§ 28. Wenn infolge Erkrankung oder Unfalles von Lehrkräften oder infolge ansteckender Krankheiten in der Familie Stellvertretung nötig wird, so übernimmt der Staat die Kosten des Vikariates, soweit diese nicht von den Gemeinden als Bundesbeiträge erhältlich gemacht werden können. Die an Stellvertretungen abgeordneten Lehrkräfte erhalten für die Unterrichtsstunde an ihrem Wohnort Fr. 3.—, für die Unterrichtsstunde außerhalb des Wohnortes Fr. 3.50.

§ 29. Fallen Ferien in die Zeit eines Vikariates, oder erkrankt der Vikar während des Schuldienstes, so erhält er die ordentliche Vikariatsentschädigung, im Krankheitsfall jedoch nicht länger als während zweier Monate.

§ 30. Ein Vikariat darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre dauern. Kann die Lehrkraft nach Ablauf dieser Frist ihr Amt nicht wieder versehen, so gelangt § 19 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919) zur Anwendung.

§ 31. Wenn eine Lehrkraft an der Erteilung des Unterrichtes verhindert ist, so hat sie hiervon unverzüglich der Schulpflege Mitteilung zu machen. Die Schulpflege sorgt bei Schulen mit einer Mehrzahl von Lehrkräften zunächst dafür, daß die Schülerinnen nach Möglichkeit in geeigneter Weise durch die andern Lehrkräfte beschäftigt werden.

Wenn keine andere Stellvertretung möglich ist, können die Lehrkräfte verpflichtet werden, ohne Entgelt vorübergehend und bis auf die Dauer von vier Wochen Stellvertretung für einen anderen Lehrer im Falle von Krankheit zu übernehmen.

Ist Arbeitsunfähigkeit von mehr als vierzehn Tagen wahrscheinlich, so hat die Schulpflege davon dem Fortbildungsschulinspektorat Kenntnis zu geben. Der Meldung der Schulpflege ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ersichtlich sind.

§ 32. Dem Fortbildungsschulinspektorat steht das Recht zu, in Zweifelsfällen Untersuchung durch einen Amts- oder Vertrauensarzt zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung werden vom Staate getragen.

§ 33. Arbeitsunfähigkeit infolge Schwangerschaft gilt nicht als Krankheit im Sinne von § 12 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919.

§ 34. Die Übernahme der Stellvertretungskosten wird abgelehnt, wenn der einer Lehrkraft begegnete Unfall auf eigenes Verschulden oder auf grobe Fahrlässigkeit der Lehrkraft zurückzuführen ist.

Allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Drittpersonen sind dem Staat bis zur Höhe der von ihm geleisteten Vikariatskosten abzutreten.

b) **Vikariate wegen Urlaubes.**

§ 35. Wenn eine Lehrkraft aus andern Gründen als Krankheit sich veranlaßt sieht, ihre Lehrtätigkeit zu unterbrechen, so hat sie der Schulpflege ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an das kantonale Fortbildungsschulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion weiter, sofern der Urlaub länger als drei Tage dauert.

§ 36. Die Bedingungen, unter denen der Urlaub gewährt wird, werden von der Erziehungsdirektion festgesetzt. Dabei gilt der Grundsatz, daß der Gesuchsteller, die Prüfung der näheren Umstände im einzelnen Fall vorbehalten, in der Regel auf jeglichen Besoldungsgenuß für die Zeit der Beurlaubung zu verzichten hat; die Stellvertretungskosten werden alsdann von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Leistung an die Besoldung des Lehrers getragen.

c) **Gemeinsame Bestimmungen.**

§ 37. Sobald ein Vikariat zu Ende geht, ist dem kantonalen Fortbildungsschulinspektorat Mitteilung zu machen unter Angabe des letzten Schultages des Vikars. Bei Beginn der Ferien sind die Vikare abzumelden, wenn nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Stellvertretung auch nach den Ferien nötig sein wird. Für allfällige aus der Nichtbeachtung der Vorschriften über Vikariate sich ergebende finanzielle Folgen sind die Schulpflegen verantwortlich.

2. Ruhegehalt.

§ 38. Lehrkräfte, die nach mindestens dreißig Dienstjahren aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten mit Bewilligung des Erziehungsrates vom Lehramt zurücktreten, haben Anspruch auf ein lebenslängliches Ruhegehalt, das wenigstens die Hälfte und nach dem 65. Altersjahr höchstens acht Zehnteile ihrer zuletzt bezogenen gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulage) beträgt. Ausnahmsweise kann ein Ruhegehalt auch bei geringerer Zahl der Dienstjahre gewährt werden. Der Regierungsrat setzt die Höhe des Ruhegehaltes fest unter Berücksichtigung des Dienstalters, der Vermögensverhältnisse und der Leistungen der Lehrkräfte.

§ 39. Mit zurückgelegtem 65. Altersjahr sind die Lehrkräfte berechtigt, mit dem zurückgelegten 70. Altersjahr verpflichtet, von ihrem Amte zurückzutreten.

§ 40. Der Erziehungsrat ist berechtigt, Lehrkräfte, die infolge Krankheit oder anderer unverschuldeter Ursachen außerstand sind, das Lehramt auszuüben, in den Ruhestand zu versetzen. Er kann in Würdigung der ökonomischen Lage und unter angemessener Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre ein Ruhegehalt festsetzen.

Gegen diesen Entscheid steht der Lehrkraft der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 41. Die Berechtigung zum Bezug eines Ruhegehaltes kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn die Gründe, die bei der Gewährung des Ruhegehaltes maßgebend waren, nicht mehr im vollen Umfange vorhanden sind.

Bezieht eine im Ruhestand befindliche Lehrkraft ein Erwerbs-einkommen, das mit dem Ruhegehalt das Maximum ihrer früheren gesetzlichen Barbesoldung (Grundgehalt und Dienstalterszulagen und Ortszulagen nach § 20) übersteigt, so ist das Ruhegehalt entsprechend zu vermindern.

§ 42. Eine in der regelmäßigen Bestätigungswahl nicht wiedergewählte Lehrkraft hat während eines Vierteljahres von dem Tage des Ablaufes der Amts dauer an Anspruch auf die gesetzliche Barbesoldung mit Inbegriff der Dienstalterszulagen, sofern sie während dieser Zeit nicht an eine andere Stelle abgeordnet oder gewählt wird. Dieser Besoldungsbetrag fällt zu Lasten des Staates.

Der Erziehungsrat kann der Lehrkraft für den Rest der Amts dauer vom Tag der Wegwahl an einen vom Staate besoldeten Vizikar bestellen.

§ 43. Lehrkräfte, die aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten aus dem zürcherischen Schuldienst auszuscheiden wünschen, haben ein Entlassungsgesuch an die Schulpflege zu richten. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an das Fortbildungsschulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion.

Erfolgt der Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr, so ist dem Entlassungsgesuch ein amtsärztliches Zeugnis beizugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§ 19 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919).

§ 44. Die Ausmessung des Ruhegehaltes erfolgt im einzelnen Fall innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen der Leistungen des Staates an das Volksschulwesen durch den Regierungsrat auf Grund nachfolgender Ansätze:

Dienst-jahre	Alters-jahre	Ruhegehalt für die wöchentliche Unterrichtsstunde	Bei voller Beschäftigung 24 Stunden
30	50	95.—	2280.—
bis	bis		
45 und mehr	65 und mehr	152.—	3648.—

Die Ansetzung der Pension erfolgt nach der durchschnittlichen wöchentlichen Stundenzahl der gesamten Dienstzeit.

3. Besoldungsnachgenuss und Hinterlassenenfürsorge.

§ 45. Die Hinterlassenen einer verstorbenen Lehrkraft beziehen deren gesetzliche Besoldung (Grundgehalt, Dienstalterszulage und Ortszulage) oder das Ruhegehalt für den laufenden Monat und die folgenden sechs Monate, wenn sie von ihr unterhalten worden sind.

Als Hinterlassene werden betrachtet: Der überlebende Ehegatte, die Kinder, die Eltern, Enkel und Geschwister.

Während der Dauer des Nachgenusses übernimmt der Staat die Besoldung des Verwesers.

VI. Besondere Kurse.

§ 46. Der Kanton richtet den Schulkreisen an die Ausgaben für Besoldungen, Lehrmittel und Schulmaterial von geschlossenen Kursen und von andern Kursen, welche die Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht bezwecken, die Beiträge in gleicher Höhe aus, wie er sie für reguläre obligatorische Semester- oder Jahreskurse des betreffenden Schulkreises übernimmt, jedoch nur dann, wenn die Kurse den Unterrichtsstoff nach dem kantonalen Lehrplan vermitteln und wenn die Einrichtungen der Lokalitäten, in denen diese Kurse stattfinden, einen der aufgewendeten Zeit entsprechenden Unterrichtserfolg gewährleisten.

Vor der Veranstaltung solcher Kurse haben die Schulpflegen dem Fortbildungsschulinspektorat zuhanden der Erziehungsdirektion ein Gesuch einzureichen, mit Angabe der Dauer der Kurse, der Lokalitäten und der Lehrkräfte, unter Beilage eines Unterrichtsprogrammes mit Stundenplan.

In besondern Fällen kann die Erziehungsdirektion auf das Gesuch einer Schulpflege hin die Leistungen an solche Kurse erhöhen. Sie kann auch Beiträge an Fahrtauslagen für Schülerinnen, die an auswärtigen Kursen teilnehmen, entrichten (zum Beispiel in Ferienheimen).

VII. Freiwillige hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

§ 47. Für freiwillige Kurse nach § 25 des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule zahlt der Kanton an die Ausgaben für Besoldungen und für Fahrtentschädigungen auswärts wohnender Lehrkräfte, sowie für Aufwendungen für Ruhe-

gehalte und Vikariate unter Vorbehalt der Genehmigung im Einzelfall durch die Erziehungsdirektion:

40 Prozent den Schulen der	1. bis	4. Beitragsklassen
35 " "	5. "	8. "
30 " "	9. "	12. "
25 " "	13. "	16. "

VIII. Besondere Bestimmungen.

§ 48. Die Erziehungsdirektion kann für Fachlehrkräfte, die sich dem Kanton als Wanderlehrerinnen oder Wanderlehrer zur Verfügung stellen, sowie für Lehrkräfte, die im Nebenamt obligatorische Kurse erteilen, und für Lehrkräfte, die geschlossene Kurse leiten, besondere Bestimmungen erlassen.

IX. Vollziehungsbestimmung.

§ 49. Diese Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 1932/33 in Kraft.

4. Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplin an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule. (Vom 3. Mai 1932.)

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

5. Wegleitung für die Abfassung der Stundenpläne der Mittelschulen des Kantons Zürich. (Vom 8. April 1932.)

6. Schulordnung der Kantonsschule Zürich. (Vom 19. Oktober 1932.)

7. Regulativ für die Diplomprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 9. Juli 1929.) Ergänzung zu § 1 laut Erziehungsratsbeschuß vom 20. Januar 1932:

„Schüler, die beim Übergang in die letzte Klasse provisorisch promoviert worden sind, werden zur Schlüßprüfung nur zugelassen, wenn sie nach einer Probezeit von sechs Wochen definitiv promoviert werden können.“

8. Technikum Winterthur. Regulativ betreffend die Promotionen. (Erziehungsratsbeschuß vom 20. Januar 1932.)

Im Regulativ betreffend die Promotionen vom 19. Februar 1903 wird der dem § 3 im Jahre 1926 beigelegte Passus, daß ein Schüler nicht mehr als zweimal provisorisch von einer Klasse in die andere promoviert werden darf, gestrichen.

9. Aus: Lehrplan der Schule für Elektrotechniker des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 13. September 1932.)

Zusammenfassung des Unterrichtsprogramms.

Unterrichtsfach	Klasse							
	I	II	III	IV	V*	VI*	V**	VI**
Deutsche Sprache	3	3						
Rechnen	3							
Algebra	5	4						
Mathematik			4	5	3			3
Geometrie	5	4	3					
Darstellende Geometrie		5	2					
Physik	4	5						
Chemie	3	3						
Geometrisches Zeichnen	2							
Maschinenzeichnen	8	8						
Technologie	2	2-3						
Technologie der Isolierstoffe . .			2					
Maschinenelemente			2	3				
Festigkeitslehre			5					
Mechanik			3	3				
Maschinenlehre				4	4			
Konstruktions-Übungen			5	5				
Elektrizitätslehre			6	4				
Elektrische Festigkeitslehre . .				2				
Starkstrom-Anlagen:								
a) Vortrag					3	4	4	4
b) Übungen						4-5		4-5
Elektrische Maschinen:								
a) Vortrag						5	5	5
b) Übungen						7-9	5-6	7-9
Gleichrichter und Ventile					2		2	
Apparatebau:								
a) Vortrag (Starkstromanlagen III)								
b) Übungen							4-5	4-5
Fernmeldetechnik:								
a) Vortrag					2	2		4 3-4
b) Übungen								4 2-3
Hochfrequenztechnik						3		3
Laboratorium			3	3	3	6	3	6
Staatsbürgerkunde				2				
Buchhaltung						2		2
Anzahl Wochenstunden	35	34-35	35	36	33-35	30-33	35-37	30-34

* Fachrichtung: Starkstromtechnik. — ** Fachrichtung: Fernmeldetechnik.

4. Universität.

10. Abänderung der Universitätsordnung vom 11. März 1920. (Vom 20. Oktober 1932.) [§ 78]:

§ 78 der Universitätsordnung vom 11. März 1920, der die Bedingungen für die Erneuerung der venia legendi regelt, wurde dahin geändert, daß künftig die Privatdozenten von der Stellung des Erneuerungsgesuches entbunden sind und daß die Erneuerung der venia legendi vom 19. Semester an auf 12 Semester (bisher sechs) ausgedehnt wird.

11. Promotionsordnung der philosophischen Fakultät II (mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung) der Universität Zürich. (Vom 24. Mai 1932.)

12. Bestimmungen über die Zulassung zum klinischen Unterricht an der Universität Zürich. (Vom 13. September 1932.)

Die Bestimmungen über die Zulassung zum klinischen Unterricht vom 22. Juli 1908 wurden im Sinne einer Erschwerung und Anpassung an die eidgenössische Medizinalprüfungsverordnung revidiert und vom Erziehungsrat am 13. September 1932 genehmigt. Die neuen Bestimmungen treten auf Beginn des Wintersemesters 1933/34 in Kraft.

13. Abänderung des Reglementes für die Kranken- und Unfallkasse der Universität Zürich vom 9. Dezember 1919. (Vom 29. November 1932.) [§ 19]

II. Kanton Bern.

1. Allgemeines.

I. Dekret betreffend die Einreihung der Gemeinden in Besoldungsklassen für die Lehrerbesoldungen. (Vom 19. September 1932.)

2. Mädchenarbeitsschulen.

2. Reglement für die Mädchenarbeitsschulen des Kantons Bern. (Vom 27. Mai 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen
vom 27. Oktober 1878,
auf Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschließt:

I. Unterricht und Aufsicht.

§ 1. Das Handarbeiten ist ein den übrigen Schulfächern gleichgestelltes obligatorisches Fach. Die Arbeitslehrerinnen haben für